

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 12.03.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 12. März 1936.) 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. März 1936, betreffend den Handel mit krebsfesten Pflanzkartoffeln.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit krebsfesten Pflanzkartoffeln.

Oldenburg, den 3. März 1936.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

In den im § 2 der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 4. Juli 1935, betreffend die Be-

kämpfung des Kartoffelkrebses, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1936 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteilen darf vom Kleinhandel als krebsfestes Pflanzgut nur einwandfreies, anerkanntes, sortenechtes und sortenreines Kartoffelpflanzgut bezogen und verkauft werden, dessen Herkunft nachweisbar ist. Frachtbriefe und andere Bezugsbescheinigungen sind von den Kartoffelhandeltreibenden Personen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2.

Die krebsfesten Pflanzkartoffeln müssen so gelagert werden, daß eine Vermengung mit krebsanfälligen Sorten ausgeschlossen ist.

§ 3.

Innerhalb der Aufbewahrungsräume sind die einzelnen Sorten sorgfältig voneinander getrennt zu lagern, ebenso ist jede neue Sendung derselben Sorte von etwa vorhandenen Restbeständen vorhergehender Sendungen zu trennen.

§ 4.

Jede Sorte ist durch ein Schild mit ihrem Namen deutlich kennbar zu machen.

§ 5.

In den Verkaufsräumen und an den Verkaufsständen ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Aushang mit der Aufschrift: „Verkauf von krebsfesten Pflanzkartoffeln. Das hier zum Verkauf gelangende krebsfeste Saatgut unterliegt der Prüfung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit,“ in Größe von mindestens 30×20 cm, anzubringen.

§ 6.

Aus jeder eingehenden Lieferung krebsfester Pflanzkartoffeln hat der Kartoffelhändler vor einem am Handel unbeteiligten und von ihm unabhängigen Zeugen ein Muster von 30 Knollen zu ziehen, zu versiegeln, und an die Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landesbauernschaft Oldenburg zur Untersuchung weiterzuleiten. Dem Muster ist eine Bescheinigung mit den gleichen Angaben, wie sie in der Bezugsliste oder im Wareneingangsbuch eingetragen sind, und mit der Unterschrift des Zeugen beizufügen. Die Kosten für die Untersuchung in Höhe von *R.M.* 2,— trägt der Händler.

§ 7.

Die Kartoffelhändler sind verpflichtet, alle bezogenen Mengen krebsfester Pflanzkartoffeln in einer besonderen Bezugsliste einzutragen. Die Bezugsliste muß folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer der Lieferung,
2. Name der Sorte unter Angabe, ob Hochzucht, anerkannte Saatware oder zugelassenes Handelsaatgut,
3. Name und Wohnort des Lieferanten,
4. bezogene Menge,
5. wer das Muster zur amtlichen Prüfung entnommen hat und an welchem Tage dies geschehen ist,
6. Ergebnis der Prüfung.

Wird bereits das gesetzlich vorgesehene Wareneingangsbuch geführt, sind in diesem lediglich die vorstehend genannten Angaben einzutragen.

§ 8.

Die Kartoffelhändler sind verpflichtet, jedem Käufer krebsfester Kartoffeln einen Lieferschein auszuhändigen,

der enthalten muß: Name und Wohnort des Verkäufers, Zeitpunkt der Lieferung, Menge, Name und Wohnort des Käufers, Name der gelieferten Kartoffelsorte, Angabe, ob Hochzucht, anerkannte Saatware oder Handelsaatgut und einen Vermerk, aus dem die Herkunft der Ware nachgewiesen werden kann (laufende Nummer der Bezugsliste usw.). Die Lieferscheine sind fortlaufend zu numerieren, die Durchschriften sorgfältig aufzubewahren.

§ 9.

Alle Anordnungen des Reichsnährstandes über die Zulassung von Handelsaatgut werden durch diese Verordnung nicht betroffen. Auch der Handel mit Saatkartoffeln auf dem Markt unterliegt sinngemäß den Vorschriften dieser Bekanntmachung. Hausierhandel mit Saatkartoffeln ist verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) bestraft.

Oldenburg, den 3. März 1936.

Staatsministerium.

Pauly.